

Auszug aus:

"Die Juden in Rußland. Urkunden und Zeugnisse Russischer Behörden und Autoritäten",
aus dem Russischen übersetzt von August Scholz*, Berlin 1900

B i b i k o w, Dimitri Gawrilowitsch, General-Adjutant, General der Infanterie, Mitglied des Reichsraths, Senator, von 1837 bis 1852 Militär-Gouverneur von Kiew und General-Gouverneur von Podolien und Wolhynien, darauf Minister des Innern.

Infolge einer Beschwerde der Juden, die in Schitomir das Schmiedehandwerk betrieben, über eine seitens der Gouvernementsregierung an die Polizei ergangene Verfügung laut der "den jüdischen Schmieden verboten werden sollte, dieses Handwerk zu betreiben", machte der General-Adjutant Bibikow dem Minister des Innern die nachfolgenden Vorstellungen:

"Nachdem der General-Gouverneur aus den von den Oberbehörden eingeforderten Berichten ersehen hat, dass in jener Gegend, die früher unter besonderem Rechte stand, hinsichtlich des Gewerbewesens wie auch anderer Materien die gesetzlich vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet wird, und da es die Verfügung der Gouvernements-Regierung für die dortigen Einwohner drückend findet, weil nämlich die Zahl der Christen, die sich mit dem Schmiedehandwerk befassen, eine sehr beschränkte ist, so hat derselbe dem Minister des Innern über diesen Sachverhalt Bericht erstattet, mit dem Hinzufügen, dass nach Versicherung der zuständigen Ortsbehörde die Juden sich im erwähnten Handwerk geschickt und tüchtig erwiesen, dass ihre Zugehörigkeit zur Zunft aus ihrer Eintragung in die Bücher zu ersehen ist, in welche die von ihnen erhobenen Zunftgebühren eingeschrieben werden, und dass sie das erforderliche Geschick in ihrem Handwerk recht wohl durch Uebung erworben haben können. Und darum würde der General-Gouverneur seinerseits vorschlagen: dass den Juden, die bisher das Schmiedehandwerk betrieben, die Beschäftigung mit demselben auch in Zukunft gestattet werde, da die Beschränkung der Konzession zur Ausübung derselben auf die Christen, deren Zahl sehr gering ist, und die gleichfalls den für den Handwerksbetrieb erlassenen Vorschrift nicht Genüge leisten, für die dortigen Einwohner drückend werden könnte..."

W a s s i l t s c h i k o w, Fürst Illarion Illarionowitsch, General-Adjutant, General-Leutnant, Militär-Gouverneur von Kiew, General-Gouverneur von Podolien und Wolhynien von 1855 bis 1862

I. In den Städten der westlichen Gouvernements, die von Juden überfüllt sind, befindet sich eine große Zahl von Handwerkern, die infolge der übermässigen Konkurrenz sozusagen eine Klasse von Müßiggängern bilden. Da ihnen jegliche Gelegenheit zu ehrlicher Arbeit mangelt, sind sie zu jedem Unternehmen bereit, um nur irgendwie ihren Lebensunterhalt zu erwerben. Daher würden nach der Ansicht des Generaladjutanten Fürsten Wassiltschikow

die jüdischen Gemeinden bei der Steuerentrichtung von einer drückenden Last befreit werden, wenn den jüdischen Handwerksmeistern, welche die vorschriftsmässigen Ausweise über ihren Beruf besitzen, die Ausübung ihres Gewerbes in den inneren Gouvernements des russischen Reiches gestattet würde, wodurch gleichzeitig diejenigen Bezirken, die an arbeitsfähigen Leuten Mangel leiden, solche zugeführt und, was besonders wichtig ist, der polnischen Propaganda die Möglichkeit genommen würde, durch Geldverteilung und schmeichlerische Versprechungen zum Schaden der Regierung auf die träge Volksmasse einzuwirken, wie dies gegenwärtig der Fall ist. Was weiterhin die Verbreitung solcher Handwerke unter den Juden anbetrifft, die einen besonderen physischen Kraftaufwand erfordern und unter ihnen noch wenig entwickelt ist, so ist Fürst Wassiltschikow der Meinung, dass in dieser Hinsicht die Einrichtung von gewerblichen Schulen in den südwestlichen Gouvernements sehr förderlich sein würde, ferner die Erteilung der Erlaubnis an die jungen Juden, ganz ohne jede Einschränkung bei russischen Handwerksmeistern in den Residenzen und anderen verkehrsreichen Städten des Inlandes als Lehrlinge einzutreten, und endlich noch gewisse spezielle Massnahmen zur Aufmunterung leistungsfähiger und fleissiger Handwerker, die der Regierung für diesen Zweck geeignet erscheinen werden.

II . Die Entfernung der Juden aus Kiew hat lediglich den Handel der Stadt gehemmt, dieser jedoch gar keinen Nutzen gebracht.

"Russkija Wjedomosti". ("Russische Nachrichten")

I . (1884. No. 145). – Erst kürzlich wurde die Erklärung des Tschernigower Gouverneurs, betreffend das Rundschreiben des Generalgouverneurs von Kiew, Podolsk und Wolhynien über das Gesetz vom 3. Mai 1882 veröffentlicht, das den Juden untersagt, sich außerhalb der Städte und Flecken niederzulassen oder von einem Wohnorte nach dem andern überzusiedeln.

In den nord- und südwestlichen Gouvernements besteht die Klasse der Landbesitzer – ausgenommen Juden, die ungesetzlich Land besitzen – aus den heimischen polnischen Gutsbesitzern, deren Ländereien nach dem Aufstande nicht beschlagnahmt wurden, und aus russischen Gutsbesitzern, die später Landbesitzer geworden sind; es sind dies hauptsächlich Beamte, die von der Krone Besitzungen in diesem Gebiet unter sehr günstigen Bedingungen erhalten haben. Die polnischen Gutsbesitzer bewirtschaften ihre Besitzungen grösstenteils selbst, während die russischen ihre Ländereien zumeist in Pacht vergeben, vorzugsweise an Juden, da sonst weiter niemand da ist, an den man sie verpachten könnte. Russische Pächter nämlich giebt es in jener Gegend fast gar nicht... Doch werden durch die Verpachtung ganzer Besitzungen bei weitem nicht alle Pachtmöglichkeiten erschöpft; es bleiben noch kleinere, nicht gerade umfangreiche Pachtobjekte übrig, wie Gemüsegärten, Seen, Milchwirtschaften u.s.w., deren Ausbeute der Gutsherr persönlich nicht bewirken kann. Diese Pachtungen nun ernähren eine große Anzahl von Angehörigen der ärmeren jüdischen Bevölkerung Würde man den Juden diese kleinen Pachtungen vorenthalten, dann würde

der Gutsherr oder der Oberpächter des Gutes gezwungen sein, diese Wirtschaftszweige, die bisher stets verpachtet wurden, selbst zu betreiben. Nun ist aber der Gutsherr gar nicht im stande, dieselben so vorteilhaft auszubeuten, wie der Pächter es vermag, der sich ganz der Sache widmet. Ausser den Juden gibt es keine Pächter für diese Objekte, wie es überhaupt kein Element giebt, aus welchem – wenigstens in der nächsten Zukunft – sich Pächter ausbilden könnten, da die Landleute zu sehr von ihrer eigenen Wirtschaft in Anspruch genommen sind und zu wenig vom kaufmännischen Betrieb verstehen, um vom Gutsherrn einen Gemüsegarten oder einen Viehhof zu pachten. Für den Grundbesitzer aber ist es höchst nachteilig und unbequem, seine Zeit – selbst bei einer musterhaften Verwaltung – während der dringenden Feldarbeiten im Sommer dem Transport seines Kohls, seiner Äpfel und der schnell verderbenden Milchprodukte nach den oft sehr entfernt gelegenen Märkten zu widmen. Andererseits wäre es doch gleichbedeutend mit wirtschaftlichem Ruin, wenn man aus Mangel an Pächtern die Obst- und Gemüsegärten, Viehhöfe u.s.w. verkommen lassen wollte.

Das Gesetz vom 3. Mai 1882 ist daher für die einheimischen Gutsbesitzer von großem Nachteil, da es sie hindert, aus einem ansehnlichen Teil ihrer Besitzungen Nutzen zu ziehen. Was nun die Folgen betrifft, die das Gesetz für die vertriebenen jüdischen Pächter haben dürfte, so würde ihre Übersiedlung nach den Städten und Flecken, die schon ohnedies von schmutzstarrenden armen Schluckern ihrer Rasse wimmeln, nur noch das jüdische Bettlertum in diesen Städten vergrößern. Dasselbe gilt auch von den jüdischen Handwerkern: indem man ihnen die Möglichkeit nimmt, sich als Dorfschmiede, Branntweinbrenner u.s.w. zu ernähren, drängt man sie gewaltsam in die Reihen jenes jüdischen Stadtproletariats. (...)

* August Scholz, 1857 – 1923; Text gemeinfrei gem. § 64 UrhG;

Rechtschreibung aus der Vorlage übernommen; Irrtum der Abschrift vorbehalten.